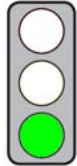


KERNPUNKTE

Ziel der Mitteilung: Die Kommission will ein EU-einheitliches Schutzrecht für geistiges Eigentum schaffen und dabei digitale Geschäftsmodelle einbeziehen.

Betroffene: Verbraucher, Unternehmen, Schöpfer geistigen Eigentums.



Pro: (1) Einheitlicher Patentschutz begünstigt die Verbreitung von Wissen und erhöht den Innovationswettbewerb.

(2) Ein modernisierter europäischer Rechtsrahmen für Urheberrechte verbessert die Voraussetzungen für ein EU-weites Online-Angebot geschützter Produkte und Dienstleistungen.

(3) Die Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie wird erleichtert.

Contra: –

INHALT

Titel

Mitteilung KOM(2011) 287 vom 24. Mai 2011: Ein **Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums** – Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa

Kurzdarstellung

Hinweis: Seitenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Mitteilung KOM(2011) 287.

► Hintergrund und Ziel

- Rechte des geistigen Eigentums sind:
 - technische Schutzrechte, die in ein Register eingetragen werden müssen, wie das Patent,
 - nicht-technische Schutzrechte, die in ein Register eingetragen werden müssen, wie die Marke und die geographische Herkunftsangabe,
 - nicht-technische Schutzrechte, die nicht eingetragen werden müssen, wie das Urheberrecht, das mit der Schöpfung eines Werks entsteht.
- Das geistige Eigentum eines Unternehmens ist einer seiner größten wirtschaftlichen Werte. Der Wert der 500 weltweit umsatzstärksten Unternehmen beruht zu 45% bis 75% auf den Rechten des geistigen Eigentums (S. 6).
- Online-Märkte in der EU sind laut Kommission „fragmentiert“ und durch „eine Vielzahl“ an Hindernissen gekennzeichnet (S. 12). Dadurch wird es erschwert oder unmöglich gemacht, urheberrechtlich geschützte Produkte und Dienstleistungen grenzüberschreitend im Internet zu erwerben.
- Die Kommission will einen Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums schaffen, der
 - die „Fragmentation“ der Rechte des geistigen Eigentums in der EU überwindet (S. 8) und
 - digitale Geschäftsmodelle wie Online-Musikangebote und audiovisuelle Dienstleistungen (z. B. Streams) einbezieht (S. 5).
- Die Kommission will mit ihrem „unterstützenden Rahmen“ sowohl den Bedürfnissen der Schöpfer geistigen Eigentums als auch den Interessen von Verbrauchern und Nutzern Rechnung tragen. Gefördert werden sollen
 - Innovation und Kreativität durch „geeignete Anreize“ für schöpferisches Schaffen und Investitionen sowie
 - breite Zugangsmöglichkeiten zu Produkten und Dienstleistungen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt werden.

► Einheitlicher Patentschutz und Europäische Patentgerichtsbarkeit

- Patentschutz in der EU ist derzeit mit hohen Übersetzungs- und Verfahrensanforderungen verbunden; denn ein vom Europäischen Patentamt (EPA) erteiltes Europäisches Patent („Bündel“ nationaler Patente) muss in den Staaten, in denen es Patentschutz entfalten soll, für gültig erklärt („validiert“) werden (vgl. [CEP-Analyse](#)).
- Die Kommission hat im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit im April 2011 zwei Verordnungen vorgeschlagen, die es Patentanmeldern ermöglichen sollen, kostengünstig einheitlichen Patentschutz in 25 EU-Mitgliedstaaten (ausgenommen Italien und Spanien) zu erlangen (vgl. [CEP-Analyse](#)).
- EU-weit einheitlicher Patentschutz ist ohne eine Europäische Patentgerichtsbarkeit unvollständig. Derzeit wird an einem Entwurf für ein Übereinkommen über ein Europäisches Patentgericht gearbeitet, das für „Bündelpatente“ und „Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung“ zuständig sein soll (vgl. [CEP-Analyse](#)).

► **Modernisierung des Markensystems**

- Das derzeit bestehende Markensystem in der EU besteht aus der harmonisierten nationalen Markeneintragung (Markenrichtlinie 2008/95/EG) und der Gemeinschaftsmarke [Verordnung (EG) Nr. 207/2009].
- Die Kommission will im zweiten Halbjahr 2011 Änderungen dieser Rechtsakte vorschlagen, um das Markensystem „effektiver, effizienter und insgesamt kohärenter“ zu machen (S. 11).

► **Modernisierung des EU-Rechtsrahmens für Urheberrechte**

- Die Kommission will im zweiten Halbjahr 2011 einen europäischen Rechtsrahmen für die „gemeinsame Verwaltung von Urheberrechten“ vorschlagen. Dieser soll, insbesondere auch für digitale Geschäftsmodelle, regeln:
 - die Lizenzierung von Urheberrechten, die eine Mehrgebietslizenzierung und eine gesamteuropäische Lizenzierung umfasst,
 - die Verteilung der Einnahmen für Urheberrechte,
 - die Einführung europäischer „Rechtemakler“, die für weltweiten Musikbestand Mehrgebietslizenzen vergeben können (S. 14).
- Die Kommission will ab 2012 die Einführung eines „Europäischen Urheberrechtskodex“ prüfen, der die bestehenden [EU-Richtlinien](#) zu Urheberrechten zusammenfassen soll. Ziel soll sein, die Rechte des Urheberrechts und „verwandter Regelungen“ auf EU-Ebene weiter als bisher „zu harmonisieren und zu konsolidieren“ (S. 14). In diesem Rahmen will die Kommission prüfen, ob
 - ein optionaler europäischer Urheberrechtstitel eingeführt werden sollte, der die mitgliedstaatlichen Urheberrechtstitel ergänzt,
 - die Ausnahmen und Beschränkungen für Urheberrechte, die in der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte (2001/29/EG) festgelegt sind, „aktualisiert und harmonisiert“ werden sollten,
- Online-Inhalte werden zunehmend von Nutzern gestaltet, indem sie unter Rückgriff auf urheberrechtlich geschütztes Material eigene Werke schaffen und auf Plattformen im Internet veröffentlichen [„User Generated Content“ (USG)]. Die Kommission strebt ein „einfaches und effizientes Genehmigungssystem“ an, um einerseits USG zu ermöglichen und andererseits bestehende Urheberrechte zu schützen (S. 15). Dazu will sie im zweiten Halbjahr 2012 eine öffentliche Konsultation durchführen.
- Zur Online-Verbreitung audiovisueller Werke führt die Kommission derzeit bis zum 18. November 2011 eine öffentliche Konsultation durch. Grundlage dafür ist ein Grünbuch [\[KOM\(2011\) 427\]](#).
- Die Kommission hat im Mai 2011 eine Richtlinie vorgeschlagen, die den Online-Zugang zu verwaisten Werken, die sich in digitalen Bibliotheken oder Archiven befinden, erleichtern soll [\[KOM\(2011\) 289\]](#). Verwaist ist ein Werk, wenn seine Schöpfer unbekannt oder nicht mehr auffindbar sind.
- Die Kommission strebt eine Vereinbarung zwischen den „betroffenen Interessengruppen“ über Vergütungsabgaben für Privatkopien urheberrechtlich geschützter Werke an. Dafür will sie im zweiten Halbjahr 2011 einen „hochrangigen Vermittler“ benennen, der ermitteln soll, wie die Abgabenerhebung EU-weit harmonisiert werden kann. Eine rechtliche Regelung strebt die Kommission für 2012 an.

► **Ausweitung des Schutzes geographischer Herkunftsangaben**

Die Kommission plant ein EU-weites Schutzsystem für geographische Herkunftsangaben bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln. Regelungen bestehen bereits für Wein und Spirituosen [Verordnung (EWG) Nr. 2081/92]. Die Kommission will im zweiten Halbjahr 2012 eine Durchführbarkeitsstudie zur Ausweitung des Schutzes auf nicht-landwirtschaftliche Erzeugnisse anfertigen.

► **Angleichung des Schutzniveaus für Geschäftsgeheimnisse und bei Nachahmungen**

- Geschäftsgeheimnisse gehören zu den immateriellen Vermögenswerten eines Unternehmens. Es kann sich um technische oder kaufmännische Geschäftsgeheimnisse (z. B. Kundenlisten) handeln. Die Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten weisen laut Kommission unterschiedliche Schutzniveaus auf.
- Nachahmungen von Produkten sind so gestaltet, dass sie etablierten Markenprodukten zwar ähneln, aufgrund von abweichenden Merkmalen aber nicht als Fälschung anzusehen sind. Die Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten weisen laut Kommission unterschiedliche Schutzniveaus auf.
- Die Kommission will 2012 zu den wirtschaftlichen Auswirkungen dieser rechtlichen „Fragmentierung“ und zum wirtschaftlichen Nutzen eines EU-einheitlichen Rechtsrahmens für beide Bereiche eine Studie anfertigen und eine öffentliche Konsultation durchführen.

► **Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie**

- Marken- und Produktpiraterie führt zu jährlichen Schäden von bis zu 8 Mrd. Euro (S. 21). Die Kommission hat einen Anstieg der Fälle des Verdachts auf Marken- und Produktpiraterie um mehr als 60% innerhalb von fünf Jahren seit 2005 festgestellt.
- Um Marken- und Produktpiraterie besser zu bekämpfen, will die Kommission unter anderem
 - die 2009 eingerichtete Europäische Beobachtungsstelle für Marken- und Produktpiraterie mit dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) zusammenlegen [\[KOM\(2011\) 288\]](#); das HABM soll die Zusammenarbeit der an der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beteiligten Behörden fördern;

- die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (2004/48/EG) im ersten Halbjahr 2012 überprüfen, um gegen Rechtsverletzungen im Internet „direkt an der Quelle“ bei den Intermediären (z. B. Internetzugangspornidern) vorgehen zu können (S. 23);
- die Zollverordnung [(EG) Nr. 1383/2003] durch eine neue [Vorschlag [KOM\(2011\) 285](#)] ersetzen, die eine bessere Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch Zollbehörden ermöglicht;
- die Ratifizierung des internationalen ACTA-Übereinkommens (Anti-Piraterie-Handelsabkommen) vorantreiben und die Klauseln zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums in Freihandelsabkommen mit Drittländern an das EU-Schutzniveau angleichen.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Die Kommission äußert sich nicht zur Subsidiarität.

Politischer Kontext

Die Kommission gibt im [Europäischen Bericht zur Wettbewerbsfähigkeit 2010](#) an, dass 3,3 % des gesamten EU-BIP und 3 % der Beschäftigung auf die Kreativwirtschaft entfallen. Die Kreativbranchen (z. B. Design, Film, Fernsehen und Radio, Neue Medien und Musik) zählen laut Kommission zu den dynamischsten Sektoren in der EU. Geprägt werden sie ungeachtet weniger sehr großer Konzerne zu 95 % von Kleinunternehmen (S. 12 des Berichts).

Das Europäische Parlament hat die Kommission in einer EntschlieÙung aufgefordert, „eine umfassende Strategie für die Rechte des geistigen Eigentums vorzuschlagen, mit der Hindernisse für die Schaffung eines Binnenmarktes im Online-Bereich beseitigt werden“ [Rn. 4, 2009/2178 (INI)].

Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion: GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die Rechte am geistigen Eigentum sollen Innovation und Kreativität in einer Volkswirtschaft fördern und verhindern, dass der Fortschritt gebremst wird, indem geistiges Eigentum aus Angst vor Nachahmungen geheim gehalten wird. Der Binnenmarkt für Güter und Dienstleistungen funktioniert in einigen Bereichen aufgrund unterschiedlicher nationaler Regelungen nur eingeschränkt. Dazu zählen das geltende, national geprägte Patentsystem und der Handel mit Online-Inhalten.

Ein echter **Binnenmarkt für die Rechte des geistigen Eigentums** ermöglicht die effektive Durchsetzung dieser Rechte und **schützt so Investitionen in Innovation. Die Innovationsanreize** für Unternehmen und Schöpfer geistigen Eigentums **werden vergrößert**, indem sichergestellt wird, dass die Rechte des geistigen Eigentums in der gesamten EU wirksam geschützt werden. Nur so kommen die innovationsfördernden Effekte des Binnenmarktes vollständig zum Tragen.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Einheitlicher Patentschutz in der EU einschließlich eines europäischen Patentgerichtssystems **erhöht die Rechtssicherheit** deutlich, **begünstigt** damit **die Verbreitung von Wissen und erhöht den Innovationswettbewerb**. Die hohen Kosten für Patentschutz in der EU, die maßgeblich durch hohe Übersetzungs- und Verwaltungskosten entstehen, können auf 20% gesenkt werden (vgl. [CEP-Analyse](#)). Auch die Komplexität des derzeitigen Patentsystems wird verringert werden. Unternehmen können so leichter zu Patentschutz gelangen. Dies betrifft insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Ein europäisches Patentgerichtssystem erleichtert die Rechtsdurchsetzung, senkt deren Kosten und erhöht die Rechtssicherheit.

Ein **modernisierter europäischer Rechtsrahmen für Urheberrechte**, der die „gemeinsame Verwaltung“ dieser Rechte sowie die Vergabe von Mehrgebietslizenzen und optionaler EU-weiter Lizenzierungen ermöglichen soll, **verbessert** insbesondere auch **die Bedingungen für ein EU-weites Online-Angebot an urheberrechtlich geschützten Werken**. Die Lizenzvergabe ist derzeit stark national geprägt. Mehrgebietslizenzen, die von einem Rechtemakler direkt aus einer Hand vergeben werden können, erleichtern den länderübergreifenden Urheberrechtsschutz in der EU und machen so geschützte Online-Inhalte besser zugänglich. Ein eigener europäischer Urheberrechtstitel kann die Lizenzierung von Urheberrechten stark vereinfachen, da für ihn nur einmalig ein Antrag gestellt werden muss. Dies ist zu geringen Kosten möglich. Insbesondere kleine und kleinsten Unternehmen können so ihre Kreativ- und Innovationsleistungen mit vertretbarem Aufwand EU-weit schützen, durchsetzen und vermarkten.

Durch einen europäischen Rechtsrahmen für Urheberrechte können, insbesondere bei Nutzung von Online-Diensten, urheberrechtlich geschützte Werke in ganz Europa grenzüberschreitend verfügbar gemacht werden. Das steigert das legale Angebot an diesen Produkten und Dienstleistungen. Von der größeren Auswahl profitieren sowohl Konsumenten als auch kommerzielle Nutzer. Beim grenzüberschreitenden Ausbau des

Online-Handels sollte jedoch bedacht werden, dass neben sprachlichen Barrieren insbesondere national unterschiedliche Verbraucherrechte ein Hindernis darstellen (vgl. [CEP-Analyse](#)).

Die Marken- und Produktpiraterie wird im global geprägten Wettbewerb immer bedeutsamer. Besonders die globale Vernetzung über das Internet und der mit der Globalisierung einhergehende massenhafte Warenverkehr stellen die Wirksamkeit der etablierten Systeme zum Schutz geistigen Eigentums in Frage.

Die Übertragung der Aufgaben der Europäischen Beobachtungsstelle für Marken- und Produktpiraterie an das HABM schafft die Voraussetzungen für eine effiziente Zusammenarbeit in der EU bei der Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie. Da gefälschte und nachgeahmte Produkte hauptsächlich aus Drittstaaten in die EU gelangen, ist Marken- und Produktpiraterie jedoch ein globales Problem. Daher reicht die effiziente Durchsetzung innerhalb der EU nicht aus. **Die Aufwertung der Zollbehörden bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und an das EU-Niveau angepasste Klauseln zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in Freihandelsabkommen mit Drittstaaten erleichtern die Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie an den Grenzen der EU** und in Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Staaten.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Ein einheitlicher Binnenmarkt für die Rechte am geistigen Eigentum erleichtert die Verbreitung von Wissen und stärkt den Innovationswettbewerb. Das wirkt positiv auf Wachstum und Beschäftigung.

Folgen für die Standortqualität Europas

Der EU-weite Schutz der Rechte am geistigen Eigentum schafft Innovationsanreize. Damit erhöht sich die Attraktivität Europas für forschungsintensive, innovative und kreative Unternehmen. Die Standortqualität Europas steigt.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Die Rechtsangleichung zur Überwindung von Hemmnissen im Binnenmarkt kann die EU grundsätzlich auf Art. 114 AEUV (Binnenmarktkompetenz) stützen. Einen Europäischen Urheberrechtstitel kann sie auf der Grundlage von Art. 118 Abs. 1 AEUV (Einheitlicher Schutz der Rechte des geistigen Eigentums) einführen.

Subsidiarität

Unproblematisch, soweit grenzüberschreitende Sachverhalte geregelt werden.

Vereinbarkeit mit EU-Recht

Das Streben der Kommission, die Vergabe territorial abgegrenzter Lizenzen zu unterbinden, entspricht den Grundsätzen der Wettbewerbsfreiheit (Art. 101 AEUV) und der Warenverkehrsfreiheit (Art. 56 AEUV). Dies hat der EuGH jüngst in der Rechtssache Murphy u.a. (Rs. [C-403/08](#) und [C-429/08](#)) bestätigt; dort ging es um die Frage, ob die Vergabe territorial abgegrenzter (Fußballübertragungs-)Lizenzen gegen EU-Recht verstößt: Diese Lizenzen verletzen die Dienstleistungsfreiheit, da sie eine „absolute gebietsabhängige Exklusivität [sicherstellen], die geeignet ist, zu künstlichen Preisunterschieden zwischen den abgeschotteten nationalen Märkten zu führen“. Aus demselben Grund verstoßen solche Lizenzen auch gegen die Wettbewerbsfreiheit.

Vereinbarkeit mit deutschem Recht

Im deutschen Recht sind von den Maßnahmen der Kommission das MarkenG, das UrheberG und das UWG betroffen. Eine Anpassung könnte unter anderem bei den Regelungen zum Eintragungsverfahren für Marken erforderlich sein (§§ 32 ff. MarkenG), zu Gemeinschaftsmarken (§§ 125a ff. MarkenG) und zum Schutz geographischer Herkunftsangaben (§§ 126 ff. MarkenG). Die Schranken der Urheberrechte (§§ 44a bis 63a UrhG) müssten bei einer Angleichung der Ausnahmen und Beschränkungen der Schutzrechte auf EU-Ebene angepasst werden. Anpassungsbedarf beim UWG könnte sich durch eine Angleichung des Schutzniveaus auf EU-Ebene ergeben: Das UWG schützt Geschäftsgeheimnisse mit den Strafvorschriften §§ 17 f. UWG; Nachahmungsschutz gewährt es über § 4 Nr. 9 i.V.m. §§ 8, 9 UWG. Je nach Regelungstiefe könnte der Änderungsbedarf im deutschen Recht erheblich sein.

Zusammenfassung der Bewertung

Ein Binnenmarkt für die Rechte des geistigen Eigentums schützt Investitionen in Innovationen und schafft Innovationsanreize. Einheitlicher Patentschutz in der EU erhöht die Rechtssicherheit deutlich und begünstigt damit die Verbreitung von Wissen und erhöht den Innovationswettbewerb. Ein modernisierter europäischer Rechtsrahmen für Urheberrechte verbessert die Möglichkeit, ein EU-weites Online-Angebot für urheberrechtlich geschützte Produkte und Dienstleistungen zu schaffen. Die Aufwertung der Zollbehörden bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und die Einbeziehung dieser Rechte in Freihandelsabkommen mit Drittstaaten erleichtert die Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie.